



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 123/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des H. z. Zt. Abschiebungsgewahrsam Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Staatsangehörigkeit:

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46 - 47, 10178 Berlin, Az.: 10/047 St,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5417415-262,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 7. Mai 2010

durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Fischer

**b e s c h l o s s e n :**

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 4 K 389/10.A gegen die Ausreisepflichtaufforderung und die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. April 2010 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 4 K 398/10.A) gegen die Ausreiseraufforderung und die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. April 2010 anzuordnen,

ist gemäß § 36 Abs. 3 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, insbesondere wurde die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG eingehalten.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. Art. 16 a Abs. 4 Grundgesetz – GG –, § 36 Abs. 4 Satz 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG –).

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, § 36 Abs. 4 AsylVfG kann das Gericht auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die Aussetzung der Abschiebung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Im Rahmen der Entscheidung ist im Hinblick auf den durch Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz auch zu prüfen, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese Ablehnung auch weiterhin Bestand haben kann, wobei eine summarische Prüfung nicht ausreicht (vgl. BVerfG, DVBl. 1984, 873 ff., BVerfG, InfoAuslR 1994, 109 ff.).

Offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag dann, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, § 30 Abs. 1 AsylVfG. Dieses ist nach der Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Abweisung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, InfoAuslR 1993, 196; BVerfG, BayerischeVBl. 2003, 143 m.w.N.).

Die für eine einwöchige Ausreisefrist gesetzlich vorgesehene Feststellung, dass der Asylantrag offensichtlich unbegründet sei, wurde verfahrensfehlerhaft getroffen. Denn nach § 25 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG war vorliegend neben dem Antragsteller auch sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin zu verständigen.

Dieses ist aber nach dem dem Gericht vorliegenden Akten unterblieben, worauf der Bevollmächtigte des Antragstellers in der Antragschrift zutreffend hingewiesen hat. § 25 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG ist erkennbar dem Schutz des verfassungsrechtlich gebotenen rechtlichen Gehörs des Asylsuchenden zu dienen bestimmt. Dem Wortlaut nach handelt es sich um eine zwingende Vorschrift. Der Gesetzgeber hat sie nicht – wie bei ähnlichen Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG) – (etwa § 14 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz) – lediglich als Sollvorschrift ausgestattet. Damit hat er zu erkennen gegeben, dass an deren Einhaltung materiell-rechtliche Folgen zu knüpfen sind.

Auch die Nachsendung einer Ausfertigung der Anhörungsniederschrift an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers reicht nicht aus, da § 25 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG die Mitwirkung bei der Anhörung zu sichern bestimmt ist (vgl. Renner, AusIR, 8. Auflage 2005, Rdn. 20 f zu § 25 AsylVfG).

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine unterbliebene Benachrichtigung eines Verfahrensbevollmächtigten nach § 46 VwVfG unbeachtlich ist, ist innerhalb der Rechtsprechung umstritten. Nach den Anforderungen, die die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung an die offensichtliche Unbegründetheit eines Asylantrages stellt, steht bereits dieser Umstand einer Ablehnung des Antrages als offensichtlich unbegründet entgegen (vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 21.08.2000, Az.: 6 F 80/00.A m.w.N., zitiert nach juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Fischer